



Leistungsauftrag mit Globalbeitrag

2021–2024

der

Regierung des Kantons Graubünden

an die

Fachhochschule Graubünden (FHGR)

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
1.1.	Gesetzliche Grundlagen	3
1.2.	Kontraktparteien.....	3
1.3.	Kontraktperiode.....	3
1.4.	Organe	3
1.5.	Ansprechstellen	3
1.6.	Teilnahme an Sitzungen des Hochschulrats.....	3
1.7.	Globalbeitrag und Auszahlung	4
1.8.	Öffentlichkeitsgesetz.....	4
1.9.	Infrastruktur.....	4
2.	Gegenstand des Leistungsauftrags.....	4
2.1.	Leistungsangebot.....	5
2.2.	Ziele und Indikatoren	6
3.	Überprüfung der Leistungserbringung.....	8
4.	Rechnungsführung und Versicherungen	8
4.1.	Rechnungslegung	8
4.1.1.	Kostenrechnung	8
4.1.2.	Kennzahlen	8
4.2.	Versicherungen.....	8
5.	Budgetierung, Leistungsabgeltung	9
5.1.	Budgetierung.....	9
5.1.1.	Einreichung Budget und Finanzplan	9
5.1.2.	Budgetgenehmigung durch den Grossen Rat.....	9
5.2.	Leistungsabgeltung.....	9
5.2.1.	Reserven.....	9
5.2.2.	Bau- und Investitionsbeiträge.....	9
6.	Schlussbestimmungen	10
7.	Verteiler	10
8.	Anhang	11
8.1.	Gesetzliche Grundlagen	11
8.2.	Weiterbildungen	12
8.3.	Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen	13

1. Allgemeines

1.1. Gesetzliche Grundlagen

Gestützt auf Art. 7, Abs. 3 und Art. 8 des Gesetzes über Hochschulen und Forschung (GHF; BR 427.200) sowie die Verordnung über Hochschulen mit kantonaler Trägerschaft (VH; BR 427.210) ist die Fachhochschule Graubünden (FHGR) eine Hochschule mit kantonaler Trägerschaft und wird als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit einem Leistungsauftrag mit Globalbeitrag gemäss Art. 20 Abs. 1 GHF geführt.

Gestützt auf Art. 21 Abs. 1 lit. a GHF hat die Regierung mit Beschluss vom 15. Dezember 2015 (Prot. Nr. 1047/2015) die kantonale Hochschul- und Forschungsstrategie (H&FS) erlassen, welche der Hochschulrat bei der Umsetzung des Leistungsauftrags zu beachten hat. Die H&FS formuliert sechs Profildfelder, an denen sich die Portfolioentwicklung der FHGR zu orientieren hat.

Im Anhang sind die weiteren Bestimmungen zusammengestellt, welche für diesen Leistungsauftrag zu beachten sind.

1.2. Kontraktparteien

Kontraktparteien sind

die Regierung des Kantons Graubünden,
vertreten durch den Vorsteher des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements (EKUD),

und

die FHGR, vertreten durch die Präsidentin des Hochschulrats.

1.3. Kontraktperiode

1. Januar 2021–31. Dezember 2024

Eine Auflösung der Vereinbarung innerhalb der Kontraktperiode ist sechs Monate im Voraus anzukündigen und bedarf einer separaten Vereinbarung zur Regelung der Vertragsauflösung durch die Kontraktparteien.

1.4. Organe

Strategisches Organ	Hochschulrat
Operatives Organ	Rektor und Hochschulleitung
Revisionsstelle	Finanzkontrolle des Kantons Graubünden

Es ist eine ordentliche Revision durchzuführen. Der «umfassende Bericht an den Verwaltungsrat» gemäss Art. 728b Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Zivilgesetzbuchs (Fünfter Teil: Obligationenrecht; SR 220) ist dem EKUD umgehend zur Kenntnis zu bringen.

Die Personen, welche die Revision durchführen, sind nach maximal sieben Jahren zu wechseln.

1.5. Ansprechstellen

Auf Seiten des Kantons	Leiter Amt für Höhere Bildung (AHB)
Auf Seiten der FHGR	Rektor

1.6. Teilnahme an Sitzungen des Hochschulrats

Gestützt auf die Inkraftsetzung der Verordnung zur Umsetzung der Public Corporate Governance für den Kanton Graubünden (BR 710.400) per 1. Januar 2011 verzichtete der Kanton auf Einsitznahme des Amtsleiters des AHB im Hochschulrat der FHGR. Diese Regelung hat sich grundsätzlich bewährt. Es zeigt sich jedoch, dass der punktuelle Einbezug des Amtsleiters für einzelne Traktanden an Sitzungen des Hochschulrats zur Vertretung der kantonalen Interessen zielführend sein kann. Entsprechend soll nach Kenntnisnahme der jeweiligen Traktanden und nach Rücksprache mit der Präsidentin des Hochschulrats die Teilnahme des Leiters AHB bzw. der Leitung Tertiärbildung und Forschung an einzelnen Hochschulratssitzungen ermöglicht werden.

1.7. Globalbeitrag und Auszahlung

Der Globalbeitrag wird auf Antrag des Hochschulrats an das AHB in den Budgetierungsprozess des Kantons aufgenommen. Das AHB wird beauftragt, nach der Genehmigung des Globalbeitrags durch den Grossen Rat in der Dezembersession, im Folgejahr die Teilzahlungen gemäss Art. 24 VH auf Antrag des Rektorats vorzunehmen. Der Kanton richtet den Globalbeitrag mittels Teilzahlungen zu 100 Prozent im laufenden Jahr aus.

Erteilen der Kanton oder einzelne Abteilungen der kantonalen Verwaltung der FHGR zusätzliche, im Grundauftrag der FHGR nicht enthaltene Sonderaufträge, so sind diese wie Dienstleistungen an Dritte zu behandeln (vgl. Regierungsbeschluss [RB] vom 4. November 2008 [Prot. Nr. 1488/2008]).

Art. 30 GHF legt fest, dass die Regierung den gesamten Globalbeitrag oder einen Teil davon zurückhalten oder zurückfordern kann, wenn die Ziele des Leistungsauftrags nicht oder nicht vollständig erreicht werden.

1.8. Öffentlichkeitsgesetz

Art. 89 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Graubünden (Kantonsverfassung, KV; BR 110.100) bestimmt, dass der Kanton für den Mittelschulunterricht, die berufliche Aus- und Weiterbildung sowie den Zugang zu höheren Fachschulen und Hochschulen sorgt. Damit ergibt sich aus der KV für diesen Bildungsbereich für den Kanton ein gesetzlicher Sicherstellungsauftrag. Soweit der Kanton diese Aufgabe mittels Leistungsaufträgen, Leistungsvereinbarungen, Rahmenkontrakten oder ähnlichen Vereinbarungen verpflichtend an Dritte überträgt, erfüllen diese Einrichtungen eine ihnen übertragene öffentliche Aufgabe. Damit ist die FHGR als öffentliches Organ im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit. c des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz; BR 171.000) zu betrachten und untersteht für den Bereich der übertragenen Tätigkeiten dem kantonalen Öffentlichkeitsgesetz.

1.9. Infrastruktur

Folgende Hochschulliegenschaften/Unterrichtsräume sind im Eigentum der FHGR:

- Hochschul- und Verwaltungsgebäude Pulvermühlestrasse 57, Chur (Baurechtsvertrag mit der Stadt Chur);
- Stockwerkeinheit 2. OG, Comercialstrasse 24, Chur;
- Stockwerkeinheit 1. OG, Comercialstrasse 22, Chur.

Weitere Hochschul-, Büro- und allgemeine Räume sind gemietet an der:

- Comercialstrasse 19, 20/22 und 24, Chur;
- Ringstrasse 34, Chur;
- Ringstrasse 32, Chur;
- Pulvermühlestrasse 80, Chur;
- somedia Medienhaus, Chur;
- Berner Fachhochschule;
- Limmatstrasse 21, Zürich.

Für die Instandhaltung, Instandsetzung, Erneuerung und Veränderung der Gebäude sowie ihrer Anlagen, für Unterhalt, Reparaturen, Anschaffungen oder Leasing von Mobilien und Informatikausrüstung ist die FHGR zuständig. Das Eingehen und Auflösen von Mietverträgen hat in Absprache mit dem AHB zu erfolgen.

Die FHGR unterstützt die kantonalen Ämter aktiv bei den Vorbereitungsarbeiten und im Verfahren für den Bau eines Hochschulzentrums (siehe 2.2. Ziele und Indikatoren).

2. Gegenstand des Leistungsauftrags

Auf der Grundlage von Art. 10 GHF bietet die FHGR Bachelor- und Masterprogramme an. Sie fördert im Sinne des lebenslangen Lernens die Weiterbildung, betreibt angewandte Forschung und Entwicklung und erbringt Dienstleistungen für Dritte. Gemäss Art. 2 GHF hat die FHGR zur gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons und seiner Regionen beizutragen.

Art. 10 VH legt fest, dass neue Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge sowie Kooperationen, welche eine Erhöhung des Globalbeitrags nach sich ziehen, der Genehmigung durch die Regierung bedürfen. Die direkten Kosten der Weiterbildung sowie Dienstleistungen (Deckungsbeitrag 1) richten sich nach Art. 13 VH. Vorbehalten bleiben bundesrechtliche Bestimmungen sowie interkantonale Vereinbarungen.

2.1. Leistungsangebot

Per Stichtag 15. Oktober 2020 studierten an der FHGR 1936 Personen (Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge).

Die Regierung erwartet einen wesensgemässen, der dualen Bildung entsprechenden Ausbau der Kapazitäten der FHGR, vorwiegend in der technischen Grundausbildung (Bachelor) sowie durch die Schaffung günstiger Voraussetzungen für die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulpartnern (Master of Science, Master of Arts, Master of Advanced Studies).

Die FHGR positioniert sich als national anerkannte und nachgefragte Ausbildungsinstitution mit internationaler Ausstrahlung (Entwicklungsschwerpunkt [ES] 3.2 des Regierungsprogramms 2021–2024).

Insbesondere erwartet die Regierung von der FHGR

- eine Schwergewichtsbildung bei der angewandten Forschung und Entwicklung im Interesse der regionalen Wirtschaft;
- einen Ausbau der Ingenieurausbildung im Bereich Informatik und Digitalisierung;
- eine intensive Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Graubünden (PHGR), den im Kanton ansässigen Forschungsinstituten und der Academia Raetica.

Die FHGR erfüllt ihren Auftrag gemäss Art. 10 GHF mit dem nachstehend aufgeführten Portfolio (bewilligte Studiengänge Stand 31. Dezember 2020):

Lehre: Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge

Bachelor of Science (BSc FHGR) in:

Architektur, Bau- und Planungswesen

- Architektur
- Bauingenieur

Medien, Technik und IT

- Multimedia Production
- Photonics
- Computational and Data Sciences (ab Herbst 2021)

Wirtschaft und Dienstleistung

- Betriebsökonomie
- Digital Business Management (ab Herbst 2021)
- Information Science

Tourismus

Master of Science FHGR (MSc FHGR) in:

Medien, Technik und IT

- Engineering MSE

Wirtschaft und Dienstleistung

- Business Administration mit Major in Information and Data Management
- New Business, Business Administration mit Vertiefung in New Business
- Tourism and Change, Business Administration mit Vertiefung in Tourism and Change

Weiterbildungen (siehe Anhang 8.2.)

Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen (siehe Anhang 8.2.)

Aktuelle Sonderaufträge des Kantons (ausserhalb Globalbeitrag finanziert)

- Sonderprofessur Computational Science gemäss RB vom 20. November 2018 (Prot. Nr. 878/2018; bis 2024 sonderfinanziert)

2.2. Ziele und Indikatoren

Ziele	Indikatoren
1. Die FHGR erfüllt im Bereich der Hochschulen den kantonalen Ausbildungsauftrag gemäss Art. 89 Abs. 3 der KV.	<ul style="list-style-type: none"> – Anzahl Studierende in BSc/BA und MSc/MA (aufgeteilt nach Bündner, ausserkantonalen und ausländischen Studierenden) am Stichtag 15. Oktober. – Anzahl Ausbildungsabschlüsse.
2. Die FHGR führt die Ausbildungsangebote gemäss Art. 44 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz; FHG, BR 710.100) sparsam, wirksam und wirtschaftlich durch.	<ul style="list-style-type: none"> – Entwicklung Kantonsbeitrag pro studierende Person und Studiengang.
3. Die FHGR stärkt die kantonale und regionale Wirtschaft und Industrie durch Wirtschafts- und Technologietransfer (WTT).	<ul style="list-style-type: none"> – Anzahl und Umsatz von Forschungs- und Dienstleistungsprojekten mit Auftraggebern im Kanton Graubünden pro Jahr.
4. Die FHGR ist ein bedeutender regionaler Arbeitgeber.	<ul style="list-style-type: none"> – Anzahl beschäftigte Vollzeitäquivalente im Jahresdurchschnitt.
5. Die FHGR erhöht den Anteil an Drittmitteln (Bundesbeiträge, Beiträge anderer Kantone, Studiengebühren, Forschungsgelder, Dienstleistungserträge).	<ul style="list-style-type: none"> – Anteil Globalbeitrag des Kantons Graubünden am Gesamtertrag der FHGR; – Erträge aus dem Wirtschafts- und Technologietransfer (WTT) absolut und im Vergleich zum Bruttoaufwand der Hochschule.
6. Die FHGR wird als Anbieterin qualitativ hochstehender Produkte in Lehre, angewandter Forschung und Entwicklung wahrgenommen.	<ul style="list-style-type: none"> – Umsatz pro Jahr in der Forschung gemäss Reporting des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI-Reporting); – statistische Angaben über wissenschaftliche Publikationen und wissenschaftliche Referate; – Auswahl bedeutender nationaler Medienberichte über die FHGR; – Umsatz pro Jahr aus Dienstleistungen ohne externe Lehraufträge gemäss SBFI-Reporting; – Auswertung Studierendenzufriedenheit; – statistische Angaben zur Öffentlichkeitsarbeit.
7. Die FHGR baut in den Masterstudiengängen die angewandte Forschung und Entwicklung weiter aus.	<ul style="list-style-type: none"> – Anteil Betriebsaufwand der Fachhochschule für Forschung im Verhältnis zum gesamten Betriebsaufwand gemäss SBFI-Reporting.
8. Die FHGR fördert die Zusammenarbeit mit den Höheren Fachschulen.	<ul style="list-style-type: none"> – Anzahl Übertritte aus einer Höheren Fachschule in die FHGR.
9. Die FHGR kooperiert mit der Academia Raetica und der PHGR.	<ul style="list-style-type: none"> – Anzahl und Inhalt der Kooperationsprojekte.

Ziele	Indikatoren
10. Die FHGR hält die Quote international Studierender (14 Prozent) ein.	– Als ein Studiengang wird der erste (BA, BSc) und der zweite Zyklus (MSc, MA) verstanden (vgl. dazu Beschlussziffer 4 des RB vom 9. Januar 2016 [Prot. Nr. 89/2016]).
11. Die FHGR legt dar, welche kantonalen Stellen (Projekt-) Beiträge ausrichten und wie hoch diese Beiträge sind.	– Tabellarische Zusammenstellung der Projekte der kantonalen Dienststellen/Ämter inklusive Beitragshöhe.
12. Beitrag zur Umsetzung der Massnahmenvorschläge der Regierung zur «Förderung des Unterrichts in den Kantonsprachen als Erst- und Zweitsprache (auch an Mittelschulen, Gewerbeschulen, Fachhochschulen und höheren Fachschulen)» sowie der schulischen Sensibilisierung der Vorteile der Mehrsprachigkeit (vgl. RB vom 2. Februar 2021 [Prot. Nr. 85/2021], Massnahmen 2.2 und 2.13).	<ul style="list-style-type: none"> – Bis zum 30. Juni 2021 Mitteilung einer Kontaktperson für die PHGR zur Erarbeitung des Grobkonzepts für ein «Sprachzentrum». Dieses kann künftig Sprachkurse für Romanisch und Italienisch an den Schulen – wie auch an der FHGR durchführen. Der zeitliche Aufwand wird im Rahmen der Projektorganisation festgelegt. – Zusammenstellung der jährlichen Aktivitäten zur Förderung der Kantonsprachen Romanisch und Italienisch.
13. Gestützt auf den ES 3.1 des Regierungsprogramms 2021–2024 prüfen die FHGR und das «Climate Change and Extremes Research Center (CERC)» mögliche Kooperationsprojekte.	– Gemeinsamer Bericht an das Departement bis Ende 2023.
14. Gestützt auf den ES 3.2 des Regierungsprogramms 2021–2024 unterstützt die FHGR als Mitglied einer Arbeitsgruppe unter der Leitung des AHB die Ausarbeitung der Entscheidungsgrundlagen für den Aufbau der Fachrichtung Gesundheit mit dem Studiengang Bachelor of Science in Pflege FH zuhanden der Regierung.	– Unterstützung der Konzeptarbeit des AHB für ein spezifisches, nutzerorientiertes Ausbildungsangebot im Bereich Gesundheit (Bachelor-Studiengang) bis 31. Dezember 2022.
15. Im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Lehre prüft die FHGR unter Einbezug des AHB den Aufbau der Fachrichtung Life Science FH. Die Evaluation der entsprechenden Vertiefungen ist integrierender Bestandteil dieser Abklärungen.	– Konzept für ein spezifisches, nutzerorientiertes Ausbildungsangebot im Bereich Life Science (Bachelor-Studiengang Pflege) bis Ende 2023.
16. Die FHGR unterstützt das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität bei den Vorbereitungsarbeiten und im Verfahren für den Bau eines Hochschulzentrums.	– Tabellarische Zusammenstellung der unterstützenden Massnahmen der FHGR.

Ziele	Indikatoren
17. Die FHGR verfügt über ein Strategiepapier, welches im Hinblick auf den Bezug des Hochschulzentrums, die Entwicklung der Innovationsstrategie sowie der Hochschul- und Forschungsstrategie aufzeigt, in welche Richtung sich die Hochschule bis ins Jahr 2030 entwickeln soll.	<ul style="list-style-type: none"> – Die FHGR wird beauftragt unter Einbezug des AHB bis 31. Dezember 2022 eine externe Fachevaluation durchzuführen. – Die FHGR wird beauftragt unter Einbezug externer Fachleute aus dem Hochschul- und Forschungsbereich sowie der Resultate der externen Fachevaluation bis 30. Juni 2023 zuhanden der Regierung das geforderte Strategiepapier einzureichen.
18. Die FHGR richtet ihr Leistungsangebot nach den Bedürfnissen der Bündner Wirtschaft und des Tourismus aus. Als Orientierungsrahmen gilt dabei die Innovationsstrategie Graubünden. Hierzu engagiert sich die FHGR am Projekt «Integrierte Bildungs-, Forschungs- und Innovationsstrategie (IBFI)».	<ul style="list-style-type: none"> – Die FHGR stellt eine tabellarische Übersicht zusammen mit Erläuterungen zu den Aktivitäten und deren Wirkung im Rahmen des Projekts IBFI mit Angaben über die Anzahl und das Auftragsvolumen für Dienstleistungen und Forschung aus und für Graubünden.

3. Überprüfung der Leistungserbringung

Die FHGR erstattet dem AHB im Folgejahr Bericht über den Stand der Erfüllung der Ziele und Indikatoren. Die Überprüfung der Leistungserbringung erfolgt durch folgende Dokumente:

- **bis 31. Januar:** Abstimmung und Nachweis der Kantonsbeiträge mit der Staatsrechnung;
- **bis 31. März:**
 - vom Hochschulrat genehmigte revidierte Jahresrechnung inkl. Anhang mit allfälligen Eventualverpflichtungen, der Geldflussrechnung sowie der schriftlichen Bestätigung der Einhaltung der Submissionsbestimmungen;
 - Nachweis der Zielerreichung gemäss Ziffer 2.2. des Leistungsauftrags mit Globalbeitrag 2021–2024;
- **bis spätestens 5. Mai:** Jahresbericht zu Handen Ratssekretariat und AHB.

4. Rechnungsführung und Versicherungen

4.1. Rechnungslegung

Das Rechnungswesen wird nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen geführt. Die Rechnungsführung berücksichtigt sowohl kaufmännische als auch die für den Bildungsbereich relevanten kantonalen und eidgenössischen Vorgaben. Die Unterschriften erfolgen «kollektiv zu zweien».

4.1.1. Kostenrechnung

Die FHGR führt eine Kostenrechnung. Sie weist die Kosten nach Bedarf in geeigneter Form nach (Deckungsbeitrag nach Vorgaben des SBFI, dem Bundesamt für Statistik (BfS) und harmonisiertem Rechnungsmodell, HRM2) und führt ein entsprechendes Controlling durch.

4.1.2. Kennzahlen

Als Managementinformation werden laufend und periodisch Kennzahlen zusammengestellt und der Hochschulleitung, dem Hochschulrat und dem AHB zur Kenntnis gebracht. Die Kennzahlen sind nach Führungsbedürfnissen gemäss SBFI-Reporting einmal jährlich auszuweisen.

4.2. Versicherungen

Die FHGR schliesst in Absprache und in Zusammenarbeit mit der PHGR die notwendigen Versicherungen im Bereich Personal-, Haftpflicht- und Sachversicherung ab. Weitere Versicherungsdeckungen sind nach Bedarf

zusätzlich abzuschliessen.

Die FHGR hat vor dem Abschluss von neuen Versicherungsverträgen das Versicherungswesen der Finanzverwaltung des Kantons Graubünden zu konsultieren.

5. Budgetierung, Leistungsabgeltung

5.1. Budgetierung

5.1.1. Einreichung Budget und Finanzplan

Gestützt auf Art. 21 lit. d GHF ist die Regierung unter anderem zuständig für die Vorgaben für die Budgetierung und die Rechnungslegung.

Das Budget und der Finanzplan für die vier Folgejahre sind nach den formalen und materiellen Vorgaben des AHB zu erstellen und dem AHB bis 25. April des Vorjahrs einzureichen (inkl. Leistungs- und Finanzdaten sowie Kennzahlen).

Eine Veränderung des budgetierten Globalbeitrags gegenüber dem Vorjahr ist von der FHGR für die Budgetfestsetzung zu dokumentieren und zu begründen. Veränderungen in der dem Budgetjahr folgenden Finanzplanperiode sind ebenfalls zu begründen.

5.1.2. Budgetgenehmigung durch den Grossen Rat

Im Budgetierungsverfahren beantragt die Regierung dem Grossen Rat den Globalbeitrag und allfällige weitere Beiträge. Wird der beantragte Globalbeitrag gekürzt, hat die FHGR das Budget zu überarbeiten und die Konsequenzen der Kürzung auf die Leistungserbringung aufzuzeigen.

Die vom Grossen Rat gestützt auf das Personalgesetz mit dem Budget für die kantonale Verwaltung festgelegten Prozentwerte für den Teuerungsausgleich auf den Löhnen, für die individuelle Lohnentwicklung sowie für die Leistungs- und Spontanprämie gelten jeweils analog auch für die FHGR.

Bezüglich Aufteilung der Pensionskassenbeiträge auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer gelten die in Art. 44 der Personalverordnung (PV; BR 170.410) festgelegten Prozentsätze.

5.2. Leistungsabgeltung

5.2.1. Reserven

Auf der Grundlage von Art. 17 VH sind Jahresgewinne zur Abdeckung künftiger Verluste den allgemeinen Reserven zuzuweisen, wobei die allgemeinen Reserven maximal zwölf Prozent des Bruttoaufwands betragen dürfen.

5.2.2. Bau- und Investitionsbeiträge

Die Gewährung von Bau- und Investitionsbeiträgen erfolgt gemäss den Bestimmungen des GHF und der Submissionsgesetzgebung.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Leistungsauftrag wurde von der Regierung mit Beschluss vom 1. Juni 2021 (Prot. Nr. 505/2021) genehmigt.

Chur, *8.06.2021*
Regierung des Kantons Graubünden

Vorsteher des Erziehungs-, Kultur- und
Umweltschutzdepartements


Dr. Jon Domenic Parolini, Regierungsrat

Chur,
Fachhochschule Graubünden

Präsidentin des Hochschulrats

Brigitta M. Gadiant

Rektor

Prof. Jürg Kessler

7. Verteiler

- Fachhochschule Graubünden, Präsidentin des Hochschulrats (Originaldokument)
- Fachhochschule Graubünden, Rektor
- Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
- Hochbauamt
- Standeskanzlei (Originaldokument)
- Amt für Höhere Bildung (Originaldokument)

8. Anhang

8.1. Gesetzliche Grundlagen

Eidgenössisch

- Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im Schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG; SR 414.20);
- Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (V-HFKG; SR 414.201);
- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (ZSAV-HS; SR 414.205);
- Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10);
- Verordnung über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101);

Interkantonal

- Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) und Folgeerlasse;

Kantonal

- Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich;
- Gesetz über Hochschulen und Forschung (GHF; BR 427.200);
- Verordnung über Hochschulen mit kantonaler Trägerschaft (VH; BR 427.210);
- Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBG; BR 430.000);
- Verordnung über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBGV; BR 430.100);
- Verordnung über die Defizitfinanzierung der Institutionen der Berufsbildung und weiterführender Bildungsangebote (Defizitverordnung; 430.300);
- Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG; BR 170.400) und Personalverordnung (PV; BR 170.410);
- Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz, FHG; BR 710.100);
- Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt (FHV, BR 710.110);
- Gesetz über die Finanzaufsicht (GFA; BR 710.300);
- Submissionsgesetz (SubG; BR 803.300);
- Submissionsverordnung (SubV; BR 803.310);
- Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz; BR 171.000);
- Kantonales Datenschutzgesetz (KDSG; BR 171.100);
- Verordnung zur Umsetzung der Public Corporate Governance für den Kanton Graubünden (BR 710.400);
- Regierungsprogramm und Finanzplan 2021–2024 (Botschaft Heft Nr. 8/2019–2020);
- Regierungsbeschlüsse vom:
 - 4. November 2008 (Prot. Nr. 1488/2008) Konzept zur Abwicklung und Finanzierung von Aufträgen an selbstständigen öffentlich-rechtlichen Bildungsinstitutionen;
 - 11. November 2014 (Prot. Nr. 1020/2014) Hochschule für Technik und Wirtschaft Graubünden, Vergütung für das strategische Gremium;
 - 8. Juli 2014 (Prot. Nr. 712/2014) Inkraftsetzung des Gesetzes über Hochschulen und Forschung sowie Erlass dazugehöriger Verordnungen;
 - 15. Dezember 2015 (Prot. Nr. 1047/2015) Grundlagen für die Hochschul- und Forschungsstrategie 2017–2020;
 - 9. Januar 2016 (Prot. Nr. 89/2016) Hochschule für Technik und Wirtschaft Studiengebühren für ausländische Studierende ohne Wohnsitzkanton;
 - 20. Dezember 2016 (Prot. Nr. 1122/2016) Kompetenzzentrum Innovation im Tourismus;
 - 10. Januar 2017 (Prot. Nr. 3/2017) Innovationsstrategie und Standortvorgabe für ein Hochschulzentrum; Festlegung und weiteres Vorgehen;
 - 30. Januar 2018 (Prot. Nr. 41/2018) Investitionsbeitrag Auf-/Ausbau Labor Photonics;

- 1. Mai 2018 (Prot. Nr. 339/2018) Wahlen der Kantonsvertretungen für die Amtsperiode vom 1. Juli 2018 bis zum 30. Juni 2022;
 - 20. November 2018 (Prot. Nr. 878/2018) Antrag für eine Sonderprofessur für das Profildfeld „Computational Science“;
 - 18. Dezember 2018 (Prot. Nr. 1030/2018) Ersatzwahl eines Mitglieds des Hochschulrats der Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW Chur);
 - 2. Juli 2019 (Prot. Nr. 518/2019) Antrag auf Namensänderung zu «Fachhochschule Graubünden»;
 - 14. April 2020 (Prot. Nr. 295/2020) Wahl der Revisionsstelle für die Fachhochschule Graubünden (FHGR) und die Pädagogische Hochschule Graubünden (PHGR) Amtsdauer 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2024;
 - 9. Juni 2020 (Prot. Nr. 498/2020) Aufhebung der Zulassungsbeschränkung Bachelor-Studiengang Medieningenieurwesen an der Fachhochschule Graubünden für Studienbeginn Herbst 2020;
 - 8. September 2020 (Prot. Nr. 745/2020) Antrag für den Bachelor-Studiengang Digital Business Management;
 - 17. November 2020 (Prot. Nr. 932/2020) Antrag für den Bachelorstudiengang in Computational and Data Science;
 - 2. Februar 2021 (Prot. Nr. 85/2021) Massnahmenvorschläge zur Sprachförderung im Kanton Graubünden;
- Ergänzende Weisungen des Departements für Finanzen und Gemeinden (DFG) zur Erstellung der Jahresrechnungen der öffentlich-rechtlichen Anstalten bzw. der subventionierten Institutionen – Abstimmung der Kantonsbeiträge ab 2019 vom 19. November 2019.

8.2. Weiterbildungen

Architektur, Bau- und Planungswesen

- (MAS) nachhaltiges Bauen
- (CAS) Weiterbauen am Gebäudestand
- (Fachkurs) Bauleitung
- (Fachkurs) Erdbebensicherheit
- (Fachkurs) Brandschutz
- (CAS) Strassenprojektierung
- (CAS) Nachhaltige Siedlungsplanung (in Bearbeitung)

Information Science

- (MAS) Information Science
- (CAS) in Informationspraxis
- (CAS) Bibliotheks- und Archivpraxis
- (CAS) Digitale Trends in der Informationspraxis
- (CAS) Museumsarbeit

Management

- (EMBA) Digital Technology and Operations
- (EMBA) Digital Transformation
- (EMBA) General Management
- (EMBA) New Business Development
- (EMBA) Smart and Digital Marketing
- (MAS) Business Administration, Energiewirtschaften
- (DAS) Business Administration
- (CAS) Marketing- & Kommunikationsstrategien
- (CAS) Innovation and New Business
- (CAS) Digital Business
- (CAS) Sport Management
- (Fachkurs) Digitale Transformation erfolgreich meistern

Angehörige der Armee

- (MAS) Führungslehrgang Einheit und Stabsoffizierinnen und -offiziere Truppenkörper
- (EMBA) Führungslehrgang Truppenkörper und Stabsoffizierinnen und -offiziere
- (EMBA) General Management
- (EMBA) General Management – Generalstabsoffizierinnen und -offiziere

Medien, Technik und IT

- (CAS) Bildverarbeitung
- (CAS) Digital Communication Excellence
- (CAS) Optoelektronik
- (Fachkurs) Technik-Kurse
- (Fachkurs) IMK-Lehrgang Medien

Öffentliche Verwaltung

- (CAS) Führung öffentliche Verwaltung und NPO
- (Fachkurs) Fachleute öffentliche Verwaltung mit eidg. FA (zusammen mit ibW)
- (Fachkurs) Kurse Gemeinden und kantonale Verwaltung

Tourismus

- (CAS) Event Management
- (CAS) Tourismus 4.0

Weitere Angebote (werden laufend angepasst)

- Vorbereitungskurse auf das Studium
- Studieren im Ausland
- Infoanlässe
- Bibliothek

8.3. Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen

- Schweizerisches Institut für Entrepreneurship (SIFE)
- Institut für Management und Weiterbildung (IMW)
- Institut für Photonics und ICT (IPI)
- Schweizerisches Institut für Informationswissenschaften (SII)
- Institut für Multimedia Production (IMP)
- Institut für Bauen im alpinen Raum (IBAR)
- Institut für Tourismus und Freizeit (ITF)
- Zentrum für wirtschaftspolitische Forschung (ZWF)
- Zentrum für Betriebswirtschaftslehre (ZBW)
- Zentrum für Verwaltungsmanagement (ZVM)